

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu erfüllen.

1. Generelle Anforderung:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- a) 3 Prozent der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel,
- b) 5 Prozent bei allen übrigen Tierarten betragen.

15. Anforderungen an die Haltung von Pferden

- a) Förderfähig sind Anlagen oder Systeme zur Haltung in Gruppen (mindestens zwei Pferde) mit Auslauf.
- b) Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können (i.d.R. ausreichende Raufenbreite: bei Fressständen 80 cm, bei Reihe 70 cm, bei eckigen Formen 60 cm, runde Formen 30 cm).
- c) Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- d) Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- e) Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- f) Im Sommer muss den Pferden zusätzlich regelmäßig Weidegang angeboten werden.
- g) Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 Quadratmeter je Pferd und mindestens 7 Quadratmeter je Pony betragen.
- h) Die Anforderungen an die Haltung von Pferden ist in Anlehnung an die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 9. Juni 2009, BMELV umzusetzen.